

Entwurf

2. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), und der Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach vom 30.12.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 9 v. 12.01.2000, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 9 v. 12.01.2000) i.d.z.Zt. gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktverkehr (Marktgebührensatzung) der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung in der Stadt Eisenach vom 30.12.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 9 v. 12.01.2000, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 9 v. 12.01.2000), zuletzt geändert durch Art. 5 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Standgebühren werden je angefangener Meter Verkaufsfrent einschließlich Vorderfront 2,50 Euro erhoben. Bei Nutzung zum Verkauf gilt Satz 1 für die Seitenfront entsprechend.“

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Nutzungen anderer Art

- 1. Für die zugewiesene Nutzung gem. Ziff. 2 - 3 wird eine Grundgebühr in Höhe von 16,00 Euro erhoben.*
- 2. Für die kommerzielle Nutzung des Marktplatzes wird zusätzlich zu Ziff. 1 eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro/Tag erhoben. Die Gebühr für die Nutzung von Teilflächen wird anteilig, gemessen am Gebührensatz nach Satz 1 dieser Ziff., für die genutzte Teilfläche erhoben.*
- 3. Von Nutzungsgebühr befreit sind:*
 - a) Veranstaltungen nicht kommerzieller Art,*
 - b) Veranstaltungen gemeinnütziger Art.“*

c) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Veranstaltungen im städtischen Interesse kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Paragraphen zulassen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Standplatz- bzw. Nutzungszuweisung.“

b) Abs. 3 wird gestrichen. Die verbleibenden Abs. 4 – 7 werden zu den neuen Abs. 3 – 6.

c) Im neuen Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren sind mit der Standplatz- bzw. Nutzungszuweisung fällig.“

§ 2
In - Kraft - Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel-

Matthias Doht
Oberbürgermeister